

REACHVERORDNUNG

Hiermit erklärt der Hersteller, dass die **PAPERSEAL® BOPP FOLIEN**

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 können unsere Produkte als Erzeugnisse gelten:

„Erzeugnis: ist ein Gegenstand, dem bei der Herstellung eine besondere Form, Oberfläche oder Gestaltung gegeben wird, die seine Funktion in größerem Maße als seine chemische Zusammensetzung bestimmt“. Daher ist der Hersteller ein Lieferant von Artikeln:

„Lieferant eines Artikels bezeichnet jeden Hersteller oder Importeur eines Artikels, Händler oder anderen Akteur in der Lieferkette, der einen Artikel auf den Markt bringt“. Basierend auf den von unseren Lieferanten erhaltenen Informationen können wir bestätigen, dass alle in unseren Produkten enthaltenen Substanzen als von der Verordnung 1907/2006/EG betroffen registriert wurden.

Hiermit erklären wir auf der Grundlage aktueller und verfügbarer Informationen, dass keiner der Stoffe, die • in der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Änderung vom 10. Juni 2022) oder in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 absichtlich in Konzentrationen $\geq 0,1$ % verwendet oder zugesetzt werden • im Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in den von uns gelieferten Produkten absichtlich in Konzentrationen oberhalb der in diesem Anhang angegebenen Beschränkungen verwendet oder hinzugefügt werden. Da das Vorhandensein solcher Stoffe unter normalen Bedingungen nicht zu erwarten war, wurde die Abwesenheit nicht analytisch überprüft.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Freiburg, der 26-09-2022

AVD
DEUTSCHLAND